

## Stellungnahme zur Meldung hinsichtlich Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren im Übersetzungszentrum (im Folgenden „das CdT“)

Brüssel, 6. Juli 2012 (Fall 2011-0916)

### **1. Verfahren**

Am 23. April 2010 nahm der EDSB Leitlinien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durch die europäischen Organe und Einrichtungen an. Am 10. Oktober 2011 übermittelte die Datenschutzbeauftragte (im Folgenden „die DSB“) des CdT eine Meldung über Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“).

Die DSB des CdT gab in ihrem Schreiben an, dass die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren vom Verwaltungsrat des CdT anzunehmen sind. Am 25. Mai 2012 ersuchte der EDSB folglich darum, dass ihm der Vorentwurf dieser Regeln übermittelt wird, damit er gegebenenfalls seine Empfehlungen erteilen kann. Am 2. Juli 2012 übermittelte die DSD einen am 22. Juni 2012 angenommenen Text mit dem Titel „*Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Behandlung von Akten und der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren des Übersetzungszentrums*“ (im Folgenden „die Verwaltungsvorschriften“).

Der EDSB hebt in seiner Analyse die Verfahren hervor, die nicht mit seinen Leitlinien übereinzustimmen scheinen und erteilt dem CdT entsprechende Empfehlungen.

### **2. Vorabkontrolle**

In der Meldung wird nur auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung als Rechtsgrundlage für die entsprechende Vorabkontrolle Bezug genommen. Die Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren können Daten im Zusammenhang mit Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung betreffen. Die vorliegende Verarbeitung hat ebenfalls zum Ziel, die Persönlichkeit der betroffenen Personen zu bewerten, wie ihr Verhalten, wie in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt. Aus diesem Grund beruht die Vorabkontrolle der Verarbeitung auf zwei Rechtsgrundlagen. Der EDSB empfiehlt dem CdT, der Meldung die zweite Rechtsgrundlage für eine Vorabkontrolle in Form von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung hinzuzufügen.

### **3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Der EDSB hebt hervor, dass das Ziel der Durchführungsbestimmungen nicht nur im Abschluss von Verfahren im Bereich von Verwaltungsuntersuchungen und

Disziplinarverfahren, die im Anhang IX des Beamtenstatuts ausgeführt sind, besteht, sondern auch in der Darlegung der in diesem Rahmen durchgeführten Verarbeitung.

Insbesondere wird im Text vom 22. Juni 2012 kein besonderes Verfahren beschrieben und die im Anhang IX des Beamtenstatuts festgelegten Vorschriften werden nicht erwähnt. Im Text wird nur auf die verschiedenen Grundsätze zum Datenschutz Bezug genommen, die im Bereich von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren angewendet werden. Der EDSB bedauert somit, dass das CdT den Text vor der Konsultation des EDSB angenommen hat. Infolgedessen empfiehlt der EDSB dem CdT, zu untersuchen, ob die Annahme der Durchführungsbestimmungen im Lichte von Artikel 30 von Anhang IX des Beamtenstatuts erforderlich ist. Das CdT muss den EDSB über das Ergebnis dieser Untersuchung informieren.

#### **4. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Der EDSB stellt fest, dass das CdT eine Erklärung vorbereitet hat, die von den für ein Disziplinarverfahren zuständigen Untersuchungsleitern unterzeichnet wird. In dieser Erklärung wird erwähnt, dass die Verarbeitung der vorgesehenen Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 untersagt ist, es sei denn, es wird eine der in Artikel 10 Absatz 2 oder in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Ausnahmen angewendet.

Der EDSB empfiehlt, dass diese Erklärung ebenfalls den für eine Verwaltungsuntersuchung zuständigen Untersuchungsleitern vorgelegt wird und dass in ihr ebenfalls auf den in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung aufgeführten Ausnahmefall Bezug genommen wird.

#### **5. Datenqualität**

##### ***Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Angemessenheit***

In Übereinstimmung mit den Leitlinien muss das CdT zu Artikel 2 seiner Verwaltungsvorschriften insbesondere hinzufügen, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und der Angemessenheit auf die Berichte über die Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie auf die Berichte des Disziplinarrats anzuwenden sind (Artikel 15 von Anhang IX des Statuts).

#### **6. Datenaufbewahrung**

Was die Daten der Verwaltungsuntersuchungen ohne ein Disziplinarverfahren anbetrifft, empfiehlt der EDSB, dass das CdT eine angemessene Aufbewahrungsfrist annimmt, die hinsichtlich des Zwecks, zu dem die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e erhoben wurden sowie hinsichtlich einer eventuellen Einlegung von Beschwerden angemessen ist. Dieser Zeitraum ist in der Mitteilung anzugeben. Diesbezüglich ersucht der EDSB das CdT darum, sich an ähnlichen Stellungnahmen zur Vorabkontrolle sowie insbesondere an der Stellungnahme des EDSB vom 22. Juni 2011 zu orientieren (Fall 2010-0752).

#### **7. Datenübermittlung**

##### ***Interne Datenübermittlungen innerhalb des CdT sowie zwischen dem CdT und anderen Organen und Einrichtungen der EU (Artikel 7)***

Der EDSB stellt fest, dass das CdT eine Erklärung vorbereitet hat, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung von allen internen Empfängern zu unterzeichnen ist. Der EDSB empfiehlt, dass diese Erklärung im

Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen ebenfalls allen internen Empfängern vorgelegt wird.

#### Externe Übermittlungen (Artikel 8)

Bei Übermittlungen an nationale Behörden empfiehlt der EDSB, dass das CdT spezifische Anweisungen annimmt und ein gerechtfertigtes und auf der Grundlage der Leitlinien des EDSB dokumentiertes Verfahren einrichtet. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Empfänger der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, muss das Kriterium der Notwendigkeit gemäß Artikel 8 der Verordnung berücksichtigt werden:

- Falls die Daten aufgrund eines Antrags einer nationalen Behörde übermittelt werden, muss diese die „Notwendigkeit“ der Übermittlung nachweisen;
- falls die Daten auf alleinige Initiative des CdT übermittelt werden, ist das CdT verpflichtet, die „Notwendigkeit“ der Übermittlung in einem begründeten Beschluss nachzuweisen.

### **8. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

#### Auskunftsrecht

Wie in den Leitlinien ausgeführt verfügen die betroffenen Personen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren über einen zwanglosen Zugang zu den in den Disziplinarakten enthaltenen Dokumenten sowie zu den Kopien der endgültigen Beschlüsse, die in ihrer Personalakte aufbewahrt werden. Ungeachtet dessen kann dieses Recht auf Auskunft im Rahmen eines Disziplinarverfahrens eingeschränkt werden, falls die Anwendung von Einschränkungen gemäß Artikel 20 der Verordnung gerechtfertigt ist.

Artikel 6 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften sieht eine Einschränkung des Rechts auf Auskunft lediglich gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vor. Diese Einschränkung ist nicht die einzige. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass das CdT zu Artikel 6 Absatz 1 seiner Verwaltungsvorschriften hinzufügt, dass das Recht auf Auskunft eingeschränkt werden kann, falls dies im Lichte von Artikel 20 der Verordnung erforderlich sein sollte.

Abgesehen von den Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, verfügen die anderen an Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beteiligten Personen, wie Anzeigerstatter, Informanten und Zeugen ebenfalls über ein Recht auf Auskunft über ihre Daten. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, dass das CdT in Artikel 6 Absatz 1 seiner Verwaltungsvorschriften darauf hinweist, dass sämtliche Einschränkungen des Rechts auf Auskunft der betroffenen Personen hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Einschränkung streng von Fall zu Fall anzuwenden und gegen das Recht auf Verteidigung abzuwägen sind. Das CdT muss insbesondere hinzufügen, dass:

- im Hinblick auf **Anzeigerstatter**, **Informanten** und **Zeugen** alle Einschränkungen des Rechts auf Auskunft dieser Personen mit Artikel 20 der Verordnung übereinstimmen müssen;
- die Identität der Anzeigerstatter vertraulich behandelt werden muss, damit dies nicht gegen die nationalen Regeln hinsichtlich von Gerichtsverfahren verstößt.

#### Berichtigungsrecht

Das CdT muss in Artikel 6 Absatz 2 seiner Verwaltungsvorschriften mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung des Berichtigungsrechts im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung bzw. einem Disziplinarverfahren aufführen. Es muss

beispielsweise darauf hinweisen, dass die betroffenen Personen ihre Anmerkungen anfügen und eine Entscheidung im Rahmen von Rechtsmittel- oder Beschwerdeverfahren in ihre Akte (Vollständigkeit der Akte) aufnehmen können. Gegebenenfalls sollten die betroffenen Personen ebenfalls beantragen, dass die Disziplinentatscheidung in der Akte ersetzt bzw. gelöscht wird.

Zudem stellt der EDSB fest, dass in Artikel 6 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften erwähnt wird, dass das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung eingeschränkt werden kann. Wie im Fall des Auskunftsrechts kann das Berichtigungsrecht aus anderen Gründen eingeschränkt werden, um den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu gewährleisten. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass das CdT in Artikel 6 Absatz 2 seiner Verwaltungsvorschriften erwähnt, dass das Berichtigungsrecht eingeschränkt werden kann, falls dies im Lichte von Artikel 20 der Verordnung erforderlich sein sollte.

Im Fall der Beschränkung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die wichtigsten Gründe zur Anwendung dieser Einschränkung sowie über ihr Recht, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 an den EDSB zu wenden, informieren. Verweisungsbeschlüsse an diese Bestimmung sind von Fall zu Fall zu treffen.

## **9. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen**

Der EDSB stellt fest, dass das CdT die Mehrheit der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung erwähnten Elemente in seine Mitteilung integriert hat.

Nichtsdestotrotz wird in der Mitteilung nicht auf die Artikel 13 und 14 der Verordnung Bezug genommen. Infolgedessen empfiehlt der EDSB, dass das CdT in der Mitteilung die hinsichtlich dieser Rechte erforderlichen Informationen bereitstellt.

Darüber hinaus sollte das CdT in seiner Mitteilung die Aufbewahrungsfrist für die Daten aus Verwaltungsuntersuchungen ohne ein Disziplinarverfahren angeben.

## **Schlussfolgerungen**

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass das CdT:

- zu der Meldung die zweite Rechtsgrundlage für eine Vorabkontrolle, nämlich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, hinzufügt;
- untersucht, ob die Annahme der Durchführungsbestimmungen im Lichte von Artikel 30 von Anhang IX des Beamtenstatuts erforderlich ist. Das CdT hat den EDSB über das Ergebnis dieser Untersuchung zu informieren;
- die Erklärung (Punkt 4) ebenfalls den für eine Verwaltungsuntersuchung zuständigen Untersuchungsleitern vorlegt und ebenfalls den in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung angegebenen Ausnahmefall erwähnt;

- zu Artikel 2 seiner Verwaltungsvorschriften hinzufügt, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und der Angemessenheit auf die Berichte über die Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie auf die Berichte des Disziplinarrats anzuwenden sind;
- einen Aufbewahrungszeitraum für den Fall festgelegt, dass eine Untersuchung ohne ein Disziplinarverfahren abgeschlossen wird und diesen in der Mitteilung angibt;
- die Erklärung hinsichtlich Artikel 7 Absatz 3 im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung ebenfalls den internen Empfängern vorlegt;
- für den Fall einer externen Übermittlung spezifische Anweisungen annimmt und ein gerechtfertigtes und unter der Berücksichtigung des Kriteriums der Notwendigkeit gemäß Artikel 8 der Verordnung dokumentiertes Verfahren einführt;
- zu Artikel 6 Absatz 1 seiner Verwaltungsvorschriften hinzufügt, dass das Auskunftsrecht eingeschränkt werden kann, falls dies im Lichte von Artikel 20 der Verordnung erforderlich sein sollte;
- in Artikel 6 Absatz 1 seiner Verwaltungsvorschriften darauf hinweist, dass sämtliche Einschränkungen des Auskunftsrechts von Anzeigerstatern, Informanten und Zeugen hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Einschränkung streng von Fall zu Fall anzuwenden und gegen das Recht auf Verteidigung abzuwägen sind;
- in Artikel 6 Absatz 2 seiner Verwaltungsvorschriften mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung des Berichtigungsrechts im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung bzw. einem Disziplinarverfahren aufführt;
- in Artikel 6 Absatz 2 seiner Verwaltungsvorschriften erwähnt, dass das Berichtigungsrecht eingeschränkt werden kann, falls dies im Lichte von Artikel 20 der Verordnung erforderlich sein sollte;
- zu der Mitteilung die in Punkt 9 der vorliegenden Stellungnahme erläuterten Empfehlungen hinzufügt.

Brüssel, den 6. Juli 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter